

§ 111

Pflichtverletzung des Drittschuldners

(1) Erfüllt ein Drittschuldner ihm in der Vollstreckung obliegende Pflichten nicht und unterbleibt hierdurch eine rechtzeitige oder vollständige Pfändung, ist der Drittschuldner auf Klage des Gläubigers zu verurteilen, diejenigen Beträge, die der Gläubiger bei pflichtgemäßem Verhalten des Drittschuldners durch Pfändung hätte erlangen können, an den Gläubiger zu zahlen. Zahlt der Drittschuldner aus diesem Grunde an den Gläubiger, geht dessen Anspruch gegen den Schuldner insoweit auf den Drittschuldner über.

(2) Ist ein Betrieb Drittschuldner, kann die Klage auch vom Staatsanwalt erhoben werden.

§ 112

Aufgaben des Gerichts bei Arbeitsplatzwechsel

(1) Erhält das Kreisgericht Kenntnis von der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses und wird ihm innerhalb einer angemessenen Frist eine erneute Arbeitsaufnahme nicht bekannt, hat der Sekretär die zur Feststellung der neuen Arbeitsstelle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(2) Werden die Pfändungsunterlagen nach Ablauf von 6 Monaten oder bei Ruhen des Arbeitsrechtsverhältnisses an das Gericht zurückgegeben, hat sie der Sekretär bei erneuter Arbeitsaufnahme dem neuen Betrieb zuzustellen. Er hat, soweit erforderlich, dem Gläubiger, dem Schuldner und dem neuen Betrieb eine Mitteilung über die Höhe des dem Gläubiger noch zustehenden Anspruchs zu machen.

§ 113

Abtretung von Forderungen auf Arbeitseinkünfte

(1) Tritt ein Werkträger nach § 85 Abs. 3 zur freiwilligen Erfüllung einer ihm obliegenden vollstreckbaren Verpflichtung zur Leistung regelmäßig wiederkehrender Zahlungen einen Teil seiner Arbeitseinkünfte an den Berechtigten ab, sind die Vorschriften über die Pfändung von Arbeitseinkünften entsprechend anzuwenden. Die Abtretung kann nur mit Zustimmung des Gläubigers widerrufen werden.

(2) Über Anträge des Abtretenden, des Berechtigten oder des Betriebes nach § 101 Abs. 3, §§ 106 und 107 entscheidet der Sekretär des Kreisgerichts, das für die Vollstreckung des Anspruchs des Berechtigten zuständig ist.

(3) Eine Abtretung wirkt nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem bisherigen Betrieb weiter und verpflichtet auch die Betriebe, mit denen der Abtretende ein neues Arbeitsrechtsverhältnis begründet. Die Abtretungserklärung und Entscheidungen nach Abs. 2 sind an einen anfordemden Betrieb abzugeben. Erfolgt innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses keine Anforderung, sind die Unterlagen dem Berechtigten zu übersenden. Eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Kreisgericht besteht nicht.

Pfändung anderer wiederkehrender Einkünfte

§ 114

(1) Auf die Pfändung von Einkünften von Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften aus Arbeitsleistungen auf Grund ihres Mitgliedschaftsverhältnisses sind die Bestimmungen über die Pfändung von Arbeitseinkünften entsprechend anzuwenden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sachbezüge, die dem Schuldner als Teil seiner Arbeitseinkünfte gewährt werden, sind mit ihrem Geldwert anzurechnen.

§ 115

(1) Renten, die von den Sozialversicherungen oder anderen Einrichtungen gezahlt werden, Pensionen und ähnliche Versorgungsleistungen, Unterhalt, Schadensrenten, Stipendien

und ähnliche wiederkehrende Einkünfte sind wie Arbeitseinkünfte pfändbar. Auf jeden Fall müssen dem Schuldner mindestens 50 % dieser Leistungen verbleiben.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch für andere Geldleistungen der Sozialversicherungen. Werden diese im Betrieb ausgezahlt, ist § 97 Abs. 2 anzuwenden.

§ 116

Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit können auf Antrag des Schuldners wie Arbeitseinkünfte gepfändet werden, wenn dies dem Gläubiger zumutbar ist. In diesem Fall hat der Sekretär den pfändbaren Betrag festzusetzen.

§ 117

Pfändung von anderen Forderungen und von Rechten

(1) Auf die Pfändung anderer Forderungen sind die §§ 96, 98, 99, 100, 105 und 111 anzuwenden.

(2) Wird eine in ein öffentliches Register eingetragene Forderung gepfändet, ist die Pfändung in das Register einzutragen. Die Pfändungsanordnung ist mit dem Ersuchen um Eintragung dem registerführenden Organ zuzustellen.

(3) Ist über die gepfändete Forderung eine Urkunde ausgestellt, ist diese dem Schuldner wegzunehmen. Der Sekretär hat die zur Erfüllung des Anspruchs erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, insbesondere die Urkunde dem Gläubiger auszuhändigen oder zur Einlösung in Höhe der gepfändeten Forderung einem Kreditinstitut vorzulegen.

(4) Auf die Pfändung von Rechten sind die Bestimmungen über die Pfändung von Forderungen entsprechend anzuwenden.

2. Pfändung von Sachen

§ 118

Gegenstand der Pfändung

(1) Der Pfändung unterliegen alle Sachen des Schuldners. Es wird vermutet, daß Sachen, die beim Schuldner vorgefunden werden, dem Schuldner gehören. Soweit bewegliche Sachen der gemeinsamen Lebensführung der Familie dienen, wird zugunsten des Gläubigers vermutet, daß sie gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten sind.

(2) Eine Pfändung beweglicher Sachen ist unzulässig, wenn sie die Lebenshaltung des Schuldners oder seiner Familie unzumutbar beeinträchtigen oder die Berufsausübung gefährden würde oder wenn sie durch Rechtsvorschriften untersagt ist.

§ 119

Durchführung der Pfändung

(1) Die Vollstreckung in Sachen erfolgt durch ihre Pfändung und Verwertung.

(2) Zur Durchführung der Pfändung kann der Sekretär Räume und Sachen des Schuldners durchsuchen sowie Türen und Behältnisse öffnen. Ist weder der Schuldner noch ein volljähriges Familienmitglied anwesend, sind 2 volljährige Bürger als Zeugen hinzuzuziehen. Eine Wohnungsöffnung darf nur nach vorheriger Ankündigung erfolgen.

(3) Geld, Wertpapiere und Wertsachen sind in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. Das gilt auch für andere Pfandsachen, wenn eine Gefährdung des Erfolges der Vollstreckung zu befürchten ist. Verbleiben gepfändete Sachen beim Schuldner, wird die Pfändung durch Anlegen eines Pfandsiegels oder durch eine Pfandanzeige bewirkt. Dem Schuldner ist unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen jegliche Verfügung über die Sachen zu untersagen.

(4) Wird Geld gepfändet oder zahlt der Schuldner freiwillig, gilt das insoweit als Erfüllung.

(5) Befindet sich eine Sache des Schuldners im Besitz eines Dritten und ist dieser zur Herausgabe an den Sekretär nicht